



FÖRDERRICHTLINIE

**der Stadt Wien
vertreten durch die Abteilung
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40)**

für kofinanzierte Sozialökonomische Betriebe (SÖB)

**mit dem Bund,
vertreten durch das Arbeitsmarktservice (AMS),
dieses vertreten durch das
Arbeitsmarktservice Wien (AMS)**

Gesamtförderungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich und Fördergegenstand.....	3
1.1.	Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind	4
2.	Fördernehmer*innen	4
3.	Förderart und Förderhöhe	5
3.1.	Förderart.....	5
3.2.	Förderhöhe.....	5
4.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	5
4.1.	Förderwürdigkeit.....	5
4.2.	Ausschlussgründe	6
5.	Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten.....	7
6.	Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung).....	7
6.1.	Förderansuchen.....	7
6.1.1.	Das Förderansuchen hat folgende Angaben zu enthalten	8
6.1.2.	Das Förderansuchen hat folgende Nachweise/Unterlagen zu enthalten	8
6.1.3.	Erklärung vertretungsbefugte Organe	9
6.1.4.	Offenlegung.....	9
6.2.	Prüfung des Förderansuchens.....	9
6.3.	Fördervertrag.....	10
7.	Förderbedingungen	10
8.	Auszahlung	12
9.	Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung	12
9.1.	Verwendungsnachweis.....	12
9.2.	Abrechnungsfristen	13
10.	Widerruf und Rückforderung	14
10.1.	Widerruf.....	14
10.2.	Rückforderung.....	14
11.	Datenschutzrechtliche Hinweise.....	15

Die vorliegende Förderrichtlinie wurde entsprechend dem Wiener Landesgesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien, Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/2021, sowie die darauf basierende allgemeine Richtlinie zur Abwicklung von Förderungen im Magistrat der Stadt Wien (Förderhandbuch) verfasst.

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand

Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40).

Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für die Durchführung von Arbeitsintegrationsprojekten in Kooperation mit dem Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice (AMS), dieses vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien (AMS Wien).

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Durchführung bestimmter im Interesse der Stadt Wien liegenden arbeitsmarktpolitischen Vorhaben, um die Zielgruppe der Wiener Mindestsicherungsempfänger*innen aktiv beim Ausstieg aus der Mindestsicherung in Richtung Arbeitsmarkt oder Qualifizierung zu unterstützen. Hierbei ist eine Beteiligung der MA 40 im Ausmaß von maximal der Hälfte des gesamten Förderbedarfes möglich. Die Regelung der Zusammenarbeit zwischen der MA 40 und dem AMS Wien als Fördergeber*innen hinsichtlich kofinanzierten Vorhabens (Beratungs-, Betreuungs- und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten) erfolgt durch ergänzende Kooperationsvereinbarungen.

Sozialökonomische Betriebe (SÖB) sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument. Sie operieren unter realen Marktbedingungen und erfüllen gleichzeitig einen sozialen Auftrag. Ihr Ziel ist die nachhaltige Integration von arbeitsmarktfernen Personen – etwa Langzeitarbeitslosen, Menschen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen oder Personen ohne bisherige Beschäftigungserfahrung – in den regulären Arbeitsmarkt.

Die Beschäftigung erfolgt in Form befristeter Dienstverhältnisse mit niederschweligen Tätigkeiten, die eine geschützte Umgebung für Arbeitserprobung und Stabilisierung bieten. Durch einen bewusst gestalteten Einstieg und Ausstieg wird eine schrittweise Vorbereitung auf eine reguläre Beschäftigung ermöglicht.

SÖBs bieten ein umfassendes Unterstützungsangebot, das sozialpädagogische Betreuung, multiprofessionelle Beratung (durch Sozialarbeiterinnen, Coaches, Psychologinnen u.a.) sowie gezielte Qualifizierungsmaßnahmen umfasst. Ziel ist die Beseitigung individueller Vermittlungshemmnisse und die Verbesserung der Chancen auf eine nachhaltige Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt.

Neben ihrem sozialen Auftrag verfolgen SÖBs auch wirtschaftliche Zielsetzungen: Sie produzieren marktfähige Güter oder bieten Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen an. Ein Teil der Betriebskosten wird durch Verkaufserlöse gedeckt, wodurch die Betriebe unternehmerisch agieren und gleichzeitig ihren arbeitsmarktpolitischen Auftrag erfüllen.

Diese Förderrichtlinie gilt ab 01.12.2025 bis auf Widerruf.

Die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie sind jedoch bereits auf vor dem 01.12.2025 eingelangte Förderansuchen anzuwenden, sofern es sich um Förderungen handelt, die einen Förderzeitraum ab dem Jahr 2026 betreffen.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmtem subjektivem Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderungsrichtlinie nicht begründet.

Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.

Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fördermissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist.

Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die/der Förderwerber*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Fördermissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.

Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.

1.1. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind

- a. Förderungen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG definiert sind.
- b. Förderungen, für die eine andere Förder(dienst)stelle zuständig ist.
- c. Förderungen, die auf aufrechten und auf mehrjährigen oder auf Dauer ausgelegten Beschlüssen der nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organen beruhen.
- d. Förderungen, die auf Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz, der Landesamtsdirektoren-Konferenz oder einer sonstigen Konferenz von Landesrät*innen (z.B. Landesfinanzreferent*innen-Konferenz, Landesumweltreferent*innen-Konferenz etc.) beruhen.
- e. Förderungen von EU-Projekten.
- f. Förderungen aufgrund befristeter Sonderrichtlinien.

2. Fördernehmer*innen

Ein Förderansuchen kann ausschließlich von gemeinnützigen Trägern gestellt werden. Der Sachverhalt der Gemeinnützigkeit kann unterschiedlichen Rechtspersonen zugesprochen werden. Der Umstand, ob die Gemeinnützigkeit bei den Fördernehmer*innen gegeben ist, wird anhand geeigneter Unterlagen (aktuelle Vereinsstatuten, aktueller Gesellschaftsvertrag, aktuelle Stiftungserklärung, Gründungserklärung oder Satzung) geprüft (siehe 6.1.2.c.).

3. Förderart und Förderhöhe

3.1. Förderart

- a. Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen **Gesamtförderungen** dar.
- b. Eine Gesamtförderung ist eine Förderung zur Deckung des gesamten oder aliquoten Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsmäßige Tätigkeit (Gesamttätigkeit oder Teilbereichstätigkeit) der Förderwerber*in innerhalb eines im Fördervertrag bestimmten Zeitraumes.
- c. Gesamtförderungen können grundsätzlich nur für ein Jahr gewährt werden.

3.2. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe für kofinanzierte Vorhaben mit dem AMS Wien beträgt die Hälfte des gesamten Förderbedarfes (**50:50**) für das geplante Vorhaben.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Punkt 4.1. Förderwürdigkeit).
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Punkt 4.2. Ausschlussgründe).
- c. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.

4.1. Förderwürdigkeit

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein tatsächlicher finanzieller Bedarf besteht, ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Sicht vorliegen. Die Voraussetzungen der Förderwürdigkeit müssen kumulativ vorliegen und sind im Förderansuchen nachvollziehbar zu begründen.

4.1.1. Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Stadt Wien

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, z.B. zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Wien, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

4.1.2. Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Sicht

Inhaltlich: Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil (z.B. hinsichtlich Reputation, Werbewert) gereicht bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang steht oder im Interesse ihrer Bewohner*innen liegt bzw. diesen zugutekommt (z.B. durch Sicherung von Arbeitsplätzen).

Institutionell: Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ihren bzw. seinen Sitz oder eine Zweigstelle etc. in Wien haben.

Geographisch: Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand zumindest teilweise innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht wird oder ein sonstiger örtlicher Bezug zur Stadt Wien besteht.

4.1.3. Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

Es darf bei Durchführung der Maßnahme zu keiner Diskriminierung kommen. Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (vgl. Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. 2012/C 326/02). Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.

4.2. Ausschlussgründe

Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern

- a. über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.
- b. im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- c. sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können (Unvereinbarkeit aufgrund von Befangenheit).
- d. sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
- e. sie von zumindest einer anderen Gebietskörperschaft kontrolliert oder beherrscht werden. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft/en die Möglichkeit hat/haben, die Finanzpolitik und die operative/n Tätigkeit/en zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht/ziehen. Eine Kontrolle oder Beherrschung durch zumindest eine andere - von der Stadt Wien verschiedene - Gebietskörperschaft liegt insbesondere dann vor, wenn die Einrichtung dem Bund und/oder einem anderen Bundesland und/oder einer von Wien verschiedenen Gemeinde gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist.
- f. der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Sonstige Fördervoraussetzungen

Sollte im Zuge der Prüfung des Förderansuchens festgestellt werden, dass keine Genehmigung der Kofinanzierung durch das Landesdirektorium des AMS Wien vorliegt, ist eine Förderung durch die Stadt Wien ausgeschlossen.

Hinweis: Die Ausschlussgründe gelten auch dann, wenn ein vertretungsbefugtes Organ der Förderwerber*innen die unter lit. a, b, c und/oder d angeführten Ausschlussgründe verwirklicht hat (z. B. Geschäftsführer*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

5. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts im jeweiligen Förderzeitraum stehen und somit dem Förderzweck entsprechen (= widmungsgemäße Verwendung). Zudem können nur solche Ausgaben anerkannt werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit getätigt wurden.

Allgemeine Bestimmungen:

- a. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- b. Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- c. Wenn die Förderwerber*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
- d. Wenn die Förderwerber*innen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.

Spezifische Bestimmungen:

Das AMS Wien veröffentlicht jährlich einen Leitfaden zur Anerkennungsfähigkeit von Ausgaben in den Programmen SÖB(Ü) und GBP¹. Dieser Leitfaden regelt, welche Kosten als förderbar (anerkennungsfähig) gelten und welche als nicht förderbar (nicht anerkennungsfähig) gelten. Im Falle von kofinanzierten Projekten zwischen der MA 40 und dem AMS Wien erfolgt die Prüfung nach den Kriterien des AMS, sofern diese nicht den Allgemeinen Bestimmungen der Stadt Wien widersprechen.

6. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)

6.1. Förderansuchen

Die MA 40 fordert potenzielle Förderwerber*innen erst dann auf ein Förderansuchen einzubringen, wenn diese bereits eine Einladung zur Ansuchenstellung (= Einladung zur Begehrensstellung) durch das AMS Wien erhalten haben. Die Einladung zur Stellung eines Förderansuchens erfolgt schriftlich

¹ Leitfaden des AMS Wien für die Anerkennungsfähigkeit von Ausgaben [SÖB(Ü): Sozialökonomischer Betrieb (mit Überlassung); GBP: Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt]

durch Übermittlung eines Formulars bzw. durch die Bereitstellung eines Links für die Ansuchenstellung sowie einer Frist durch die MA 40. Es ist ausschließlich das seitens der Fördergeberin zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Förderansuchen sind elektronisch per E-Mail an die nachfolgend genannten Postfächer zu übermitteln:

- a. budgetmanagement@ma40.wien.gv.at
- b. arbeitsintegrativem.internationalea@ma40.wien.gv.at.

Die Förderansuchen sind fristgerecht zu stellen.

6.1.1. Das Förderansuchen hat folgende Angaben zu enthalten

- a. Bezeichnung der Förderwerber*innen mit einem weiteren Identifikator (z.B. Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) etc.)
- b. Vertretungsbefugte Personen/Organe
- c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- d. Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in, BIC)
- e. Art der beantragten Förderung (Gesamtförderung)
- f. Höhe der beantragten Förderung (in Euro)
- g. Beschreibung des Fördergegenstandes sowie Begründung der Förderwürdigkeit (insbesondere Begründung des öffentlichen Interesses der Stadt Wien sowie des Vorliegens eines Bezuges zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Hinsicht)
- h. Beschreibung des Förderzwecks, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - I. Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
 - II. Welches Ziel bzw. welche Ziele soll/en durch das Vorhaben erreicht werden?
 - III. Welche Maßnahmen und Aktivitäten sollen für die Zielerreichung gesetzt werden?
- i. Angabe zum zeitlichen Rahmen (Förderzeitraum)
- j. Bekanntgabe einer allfälligen (teilweisen) Vorsteuerabzugsberechtigung und/oder einer allfälligen sonstigen gesetzlichen Steuerbefreiung
- k. Angaben zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen:
 - I. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderwerber*innen in den letzten 3 Jahren vor Einbringung des Förderansuchens für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden,
 - II. um welche diesbezüglichen Förderungen die Förderwerber*innen bei anderen Fördergeber*innen angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder noch ansuchen wollen.

6.1.2. Das Förderansuchen hat folgende Nachweise/Unterlagen zu enthalten

- a. Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung
In der Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung sind sämtliche geplante Einnahmen und Ausgaben der Förderwerber*innen zu erfassen.
- b. Wenn das Förderansuchen nicht mittels ID Austria unterzeichnet werden kann:
Unterschrift und Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des vertretungsbefugten Organs bzw. der vertretungsbefugten Organe.
- c. Bestätigung, dass gegen das vertretungsbefugte Organ bzw. die vertretungsbefugten Organe der Förderwerber*innen keine Verurteilung wegen einer der in Punkt 4.2. lit. b genannten Delikte vorliegt (Strafregisterauszug).

- d. Aktuelle Vereinsstatuten, aus denen die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder Aktueller Gesellschaftsvertrag, aus dem die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder Aktuelle Stiftungserklärung, Gründungserklärung oder Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit hervorgeht.
- e. Aktueller Vereinsregisterauszug, aktueller Firmenbuchauszug oder Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister.
- f. Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des vorangegangenen Jahres.
- g. Geplante Gewinn- und Verlustrechnung des Förderjahres (= Finanzplan und Zahlungsplan).
- h. Die Förderwerber*innen müssen auf Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Überprüfung der Förderwürdigkeit erforderlich erscheint.

6.1.3. Erklärung vertretungsbefugte Organe

Das vertretungsbefugte Organ bzw. die vertretungsbefugten Organe der Förderwerber*innen hat bzw. haben gleichzeitig mit der Einbringung des Förderansuchens rechtsverbindlich zu erklären, dass

- a. kein Ausschlussgrund vorliegt,
- b. sie die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004 idGF, übernehmen,
- c. sie die Förderrichtlinie zur Kenntnis nehmen und einhalten,
- d. sie den Verhaltenskodex samt Compliance-Regelungen für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen der Stadt Wien zur Kenntnis nehmen,
- e. sämtliche im Förderansuchen gemachte Angaben richtig und vollständig sind.

6.1.4. Offenlegung

Die Förderwerber*innen bzw. die vertretungsbefugten Organe haben gleichzeitig mit der Einbringung des Förderansuchens offenzulegen,

- a. ob sie Mitglied eines genehmigenden Organs der Wiener Stadtverfassung (z. B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) sind.
- b. ob sie Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) sind.
- c. ob sie ein sonstiges politisches Amt innehaben (z. B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadtrat*in, Bezirksvorsteher*in).

6.2. Prüfung des Förderansuchens

- a. Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
- b. Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens einer unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderung kann eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorgenommen werden.
- c. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber*innen zu verständigen.
- d. Beabsichtigen mehrere Förderstellen (z.B. AMS Wien, Magistratsdienststellen, etc.) derselben bzw. demselben Förderwerber*in für dieselbe Maßnahme, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, Förderungen zu gewähren (z.B. in Form einer gewollten

Kofinanzierung), haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

6.3. Fördervertrag

- a. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
- b. Der Fördervertrag kommt durch Unterfertigung der Vertragsparteien (Fördergeber*innen/Fördernehmer*innen) zustande.
- c. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

7. Förderbedingungen

- a. Die Fördernehmer*innen haben die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
- b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- c. Die Fördernehmer*innen müssen das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen.
- d. Bei Insichgeschäften muss der Nachweis der Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs sowie ein Drittvergleich, der die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweist, vorgelegt werden. Insichgeschäfte, sowie die diesbezüglichen Zustimmungsakte sind genauestens zu dokumentieren.
- e. Die Fördernehmer*innen haben der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
 - I. Änderungen des geförderten Vorhabens
 - II. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
 - III. die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
 - IV. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
 - V. allfällige Exekutionsführungen
Bei diesen Umständen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmer*innen. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.
 - VI. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmer*innen oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB
 - VII. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmer*innen oder eines vertretungsbefugten Organs wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB
- f. Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- g. Die Fördernehmer*innen sind verpflichtet alle Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende

jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Fördernehmer*innen verpflichtet, auf ihre Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- h. Die Fördernehmer*innen sind verpflichtet, der Fördergeberin bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Mitteln, ihnen seit Einbringung des Förderansuchens gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie seitdem angesucht haben.
- i. Die Fördernehmer*innen müssen das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderansuchens die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.
- j. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- k. Die Fördernehmer*innen sind verpflichtet, im Falle eines Widerrufs und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.
- l. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmer*innen schad- und klaglos gehalten.
- m. Für die von Fördernehmern verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haften jene gegenüber den Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der Fördernehmer*innen schad- und klaglos zu halten.
- n. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- o. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin ausschließlich zuständig.
- p. Die Fördernehmer*innen sind verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.
- q. Die Fördernehmer*innen verpflichten sich zur Verwendung des offiziellen Logos der Stadt Wien bzw. auf die Förderung durch die Stadt Wien hinzuweisen (z. B. bei Veranstaltungen, öffentlichen Darstellungen, Publikationen, Einladungen, Plakaten, Internet-Auftritt).
- r. Da es sich um ein kofinanziertes Vorhaben handelt, muss eine entsprechende Förderung auch von 3. Seite (z. B. Bund, Bundesländer, andere Fördergeberin bzw. Förderdienststelle) erfolgen.

8. Auszahlung

- a. Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- b. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderansuchen bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderansuchen angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.
- c. Der gewährte Förderbetrag wird grundsätzlich in Teilbeträgen ausbezahlt. Die genauen Auszahlungsmodalitäten werden im Fördervertrag geregelt.
- d. Die Fördergeberin kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- e. Eigene Forderungen der Fördergeberin gegen die Fördernehmer*innen können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen, sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die Fördernehmer*innen. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

9. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung

9.1. Verwendungsnachweis

Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen an die MA 40 ausschließlich elektronisch an budgetmanagement@ma40.wien.gv.at unter Angabe der Geschäftszahl zu übermitteln:

a. Sachbericht (Projektbericht oder Bericht über die Jahrestätigkeit):

Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung/Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten Förderzwecks nachvollziehbar hervorgehen. Bei Gesamtförderungen über 50.000 Euro hat der Sachbericht zusätzlich auch Angaben zur Einhaltung von Compliance Regelungen im Sinne des Verhaltenskodex samt Compliance-Regelungen für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen der Stadt Wien zu enthalten.

b. Zahlenmäßiger Nachweis:

Der zahlenmäßige Nachweis hat sämtliche mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Da es sich um ein kofinanziertes Vorhaben der MA 40 mit dem AMS Wien handelt, überprüft das AMS Wien zuerst die von den Fördernehmer*innen vorgelegten Endabrechnungen und übermittelt der MA 40 (budgetmanagement@ma40.wien.gv.at) im Anschluss einen Endbericht, der das Prüfergebnis und eine Aufstellung der Abrechnungskosten enthält.

- c. Nach Anerkennung der Endabrechnung durch die MA 40 und Information des AMS Wien erfolgt durch die Fördergeberin (Stadt Wien) und AMS Wien (Bund) die anteilige Überweisung der letzten Förderrate (Restrate) und die wechselseitige Übermittlung eines Nachweises der tatsächlich ausbezahlten und endgültigen Fördersumme.
- d. Die Zahlung der Restraten erfolgt, wenn das Vorhaben erfolgreich abgewickelt wurde und die Berichtspflichten erfüllt wurden und im Zuge der Endabrechnung ein Bedarf festgestellt wurde.
- e. Beabsichtigt eine der Kooperationsparteien, die Restrate aufgrund von Unregelmäßigkeiten nicht auszubezahlen, so wird die jeweils andere Kooperationspartei unter Anführung der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- f. Die Endabrechnungen erfolgen entsprechend der im Fördervertrag des AMS Wien vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien (Leitfaden zur Anerkennungsfähigkeit von Ausgaben). Umschichtungen zwischen den Personalkosten und Sachkosten genannten Kostenpositionen sind nur nach Information und Zustimmung des AMS Wien sowie der MA 40 möglich. Der Schwellenwert für Umschichtungen kann dem Leitfaden des AMS Wien zur Anerkennungsfähigkeit von Ausgaben in den Programmen SÖB(Ü) und GBP entnommen werden (siehe Kapitel 5).
- g. Die Fördernehmer*innen müssen auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist.
- h. Wenn die Fördernehmer*innen die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten können, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.
- i. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden kann, müssen die Fördernehmer*innen die Fördermittel an die Fördergeberin zurückzahlen.
- j. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Fördermittel sind, sofern mit der Fördergeberin nicht im Falle einer Gesamtförderung etwas Abweichendes vereinbart wurde, nach Abschluss des Vorhabens ohne vorherige Aufforderung unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von 4 Wochen an die Fördergeberin auf das Konto der Stadt Wien zurückzuzahlen: **IBAN AT381200051428014329** bei der **UniCredit Bank Austria AG, BIC BKAUATWW**. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent zu bezahlen.
- k. Nicht benötigte oder nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind durch die Fördernehmer*in zurückzuzahlen.
- l. Im Falle von Unklarheiten kann die Fördergeberin jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leisten die Fördernehmer*innen einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

9.2. Abrechnungsfristen

Sofern im Fördervertrag nicht Abweichendes vereinbart wird, ist der Verwendungsnachweis (= Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung) bis **31.03.** des Folgejahres (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- bzw. Rumpfbjahr bis spätestens **3** Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts- bzw. Rechnungsjahres) an die Fördergeberin zu übermitteln.

10. Widerruf und Rückforderung

10.1. Widerruf

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Die Fördernehmer*innen kommen ihren Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht gemäß den vereinbarten Förderbedingungen nicht nach.
- c. Die Fördernehmer*innen be- oder verhindern Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder durch Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmer*innen nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Die Fördernehmer*innen haben Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- g. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- h. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, wurden von den Fördernehmern nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
- i. Die/der Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Fördermissbrauch gemäß § 153b StGB verurteilt.
- j. Die/der Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.
- k. Die Kofinanzierung kommt nicht bzw. nur teilweise zustande.
- l. Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

10.2. Rückforderung

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, sind die Fördernehmer*innen verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist auf das Konto der Stadt Wien zurückzuzahlen: **IBAN AT381200051428014329** bei der **UniCredit Bank Austria AG, BIC BKAUATWW**. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent zu bezahlen.

Die Fördergeberin berücksichtigt bei der Festlegung der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

- a. Ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- b. den Schweregrad des Widerrufgrundes,

c. das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmer*innen am Widerrufgrund.
In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Fördergeberin auf die Rückforderung verzichten.

11. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die/der Förderwerber*in/-nehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,

- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), Abl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- c. Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vergleiche § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- d. die erhaltene Förderung und damit in Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF).
- d. Die/der Fördernehmer*in nimmt weiter zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
- e. Die/der Fördernehmer*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer Beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser/diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fördervertrag bzw. die Förderzusage gemäß den Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zur Erfüllung der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 IFG auf www.data.gv.at veröffentlicht werden kann. Dies gilt jedenfalls für Förderbeträge ab EUR 100.000 bzw. auch darunter, sofern ein allgemeines Interesse

angenommen werden kann. Die Veröffentlichung erfolgt nur insofern, als dieser keine Geheimhaltungsgründe (§ 6 IFG) entgegenstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen die in § 40k Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) genannten Daten der Förderung (insb. Name/Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers), ausbezahlter Förderbetrag, PLZ, Rechtsform) ab einer Förderhöhe von EUR 1.500 gemäß den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 auf www.transparenzportal.gv.at für die Dauer von 5 Jahren veröffentlicht (ausgenommen davon sind Förderungen an Privatpersonen).

Die Informationen gemäß Art. 13/Art. 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten: [Datenschutzrechtliche Information.](#)

Stand: November 2025